



2026-0.028.343-4-A

Bescheid

I. Spruch

Der Zugang zu den in der Anfrage von A vom 09.01.2026 in Fragen 2.) bis 5.) geforderten Informationen wird von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) gemäß § 11 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG), BGBl. I Nr. 5/2024 und Art. 22a Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 89/2024 mangels Vorliegens von verfügbaren und vorhandenen Informationen im Sinne von Art. 22a Abs. 2 B-VG iVm § 2 Abs. 1 IFG nicht gewährt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens und Sachverhalt

Mit Schreiben vom 09.01.2026 beantragte A (in der Folge: Einschreiter) wie folgt:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich gemäß § 7ff Informationsfreiheitsgesetz (IFG) die Erteilung folgender Information:

Die KommAustria ist als Verwaltungsbehörde an das Legalitätsprinzip gemäß Art 18 B-VG gebunden. Verwaltungshandeln hat demnach stets auf einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage zu beruhen.

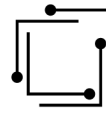
Vor diesem Hintergrund ersuche ich höflich um Auskunft zu folgenden Fragen im Zusammenhang mit der verschlüsselten Verbreitung öffentlich-rechtlicher Fernsehprogramme des ORFs über die simpliTV-Plattform, wie sie unter anderem im Bescheid KOA 4.200/15-034 vorgesehen ist:

- 1) Auf welcher konkreten gesetzlichen Grundlage erfolgte seitens der KommAustria die Zulassung bzw. Nichtuntersagung der verschlüsselten terrestrischen Verbreitung öffentlich-rechtlicher TV-Programme des ORFs durch die privatrechtliche Plattform simpliTV?*
- 2) Wie beurteilt die KommAustria die Vereinbarkeit einer (teilweise oder überwiegend) verschlüsselten Verbreitung öffentlich-rechtlicher Fernsehprogramme mit dem Allgemeinheitsgebot gemäß Art 1 Abs 1 BVG-Rundfunk?*
- 3) Welche rechtlichen Kriterien zieht die KommAustria zur Beurteilung heran, ob der technische Versorgungsauftrag des ORFs im TV-Sektor als erfüllt anzusehen ist?*

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 Wien, Österreich
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058 - 0



- 4) *In welcher Weise erfüllt der ORF aktuell seinen technischen Versorgungsauftrag im TV-Sektor? (Der Simulcastbetrieb wurde offenbar im Januar 2025 endgültig eingestellt und der VwGH hat bereits im Beschluss zu GZ Ro 2020/15/0021-3 RZ 8 vom 16.03.2022 festgestellt, dass nur noch verschlüsselt empfangen werden kann, also nicht mehr an die Allgemeinheit verbreitet wird.)*
- 5) *In welcher Weise wird aus Sicht der KommAustria sichergestellt, dass öffentlich-rechtliche TV-Programme des ORFs weiterhin „an die Allgemeinheit“ gerichtet verbreitet werden, wenn der gesetzlich geregelte terrestrische Empfang faktisch den Einsatz proprietärer Endgeräte bzw Zugangssysteme sowie Freischaltungen erforderlich macht, also Koppelgeschäfte mit einem Privatunternehmen voraussetzt?*

Auf zeitnahe Bearbeitung hofft mit freundlichen Grüßen

[Einschreiter]“

Mit Schreiben vom 19.02.2021 beantwortete die KommAustria die erste Frage; zu den Fragen 2) bis 5) führte sie im Wesentlichen aus, dass der Einschreiter mit diesen die KommAustria im Wesentlichen auffordere, deren Rechtsmeinung zu Vorschriften des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks (BVG Rundfunk) sowie des ORF-Gesetzes (ORG-G) zu äußern. Nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu den Auskunftspflichtgesetzen, welche insofern auch für die Rechtslage nach dem IFG maßgeblich sei, seien Behörden im Rahmen ihrer Auskunftspflicht nicht verpflichtet, ihre Handlungen und Unterlassungen anfragenden Bürger gegenüber zu begründen und damit letztlich zu rechtfertigen. Nicht unter die Informationspflicht fielen darüber hinaus die Äußerung von Rechtsmeinungen, da die Verwaltung nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung keinesfalls zu umfangreichen Ausarbeitungen oder zur Erstellung von (Rechts-) Gutachten verpflichtet sei. Eine Informationserteilung sei insofern – mangels Vorliegens von „Informationen“ im Sinne des § 2 Abs. 1 IFG – nicht möglich.

Mit Schreiben vom 28.01.2026 beantragte der Einschreiter die Erlassung eines Bescheides gemäß § 11 Abs. 1 IFG wie folgt:

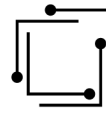
„Guten Tag!

Vielen Dank für die zeitnahe Beantwortung zumindest eines Teils meiner Einzelfragen. Die Ausführungen lassen es sinnvoll erscheinen, eine juristische Überprüfung zu veranlassen. Folglich beantrage ich gemäß § 11 Abs 1 IFG die Ausstellung eines Bescheides.

Mit freundlichen Grüßen

[Einschreiter]“

Aufzeichnungen der Ausarbeitung der in den Fragen 2) bis 5) aufgeworfenen Rechtsfragen, etwa im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens, sind bei der KommAustria nicht vorhanden.



2. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Informationsbegehren, zur Beantwortung durch die KommAustria sowie zum Antrag des Einschreiters auf Bescheiderlassung beruhen auf den im Akt der KommAustria befindlichen Schreiben.

Die Feststellungen, wonach bei der KommAustria keine Aufzeichnungen einer Ausarbeitung der in Fragen 2) bis 5) aufgeworfenen Rechtsfragen, etwa im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens, vorhanden sind, beruhen auf der Einsicht in die Verfahrensdatenbank der KommAustria.

3. Rechtliche Beurteilung

Art. 22 Abs. 2 B-VG lautet:

„(2) Jedermann hat gegenüber den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organen das Recht auf Zugang zu Informationen. Dies gilt nicht, soweit deren Geheimhaltung aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, im Interesse der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, zur Vorbereitung einer Entscheidung, zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Die sonstigen Selbstverwaltungskörper (Art. 120a) sind in Bezug auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches nur gegenüber ihren Mitgliedern informationspflichtig.“

§ 2 Abs. 1 IFG lautet:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. *(1) Information im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs, im Tätigkeitsbereich einer Stiftung, eines Fonds oder einer Anstalt oder im Geschäftsbereich einer Unternehmung, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist.“*

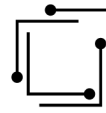
§ 11 Abs.1 IFG lautet:

„Rechtsschutz

§ 11. *(1) Wird der Zugang zur Information nicht gewährt, ist auf schriftlichen Antrag des Informationswerbers vom informationspflichtigen Organ hierüber binnen zwei Monaten nach Einlangen dieses Antrages ein Bescheid zu erlassen.“*

Verfahrensgegenständlich sind hier nur die Fragen 2) bis 5) der verfahrensgegenständlichen Nachfrage, da Frage 1) von der KommAustria ohnehin beantwortet wurde.

„Informationen“ iSv § 2 Abs. 1 IFG müssen im Wirkungsbereich der informationspflichtigen Stelle vorhanden und verfügbar sein. „Information“ im Sinne dieser Bestimmung ist mit einer bestimmten Aufzeichnung gleichgesetzt. Aufzeichnung meint, dass die Information aufgezeichnet, d.h. auf



einem Medium bzw. Informationsträger festgehalten bzw. gespeichert ist. Das ist ein gegenständliches Verständnis, nach dem Information erst durch ihre Verkörperung auf einem Träger fassbar wird. „Informationen“ in diesem Sinn müssen nicht erst erhoben, recherchiert, gesondert aufbereitet oder erläutert werden. Bloße Erinnerungen, Gedanken, Ideen, Vorstellungen oder Absichten, auch wenn sie sich klar auf amtliche oder relevante unternehmerische Aspekte beziehen, können daher, solange sie nicht aufgezeichnet werden, nicht Gegenstand der Informationsfreiheit sein (vgl. *Koppensteiner/Lehne/Lehofer*, IFG § 2, Rz 1ff unter Verweis auf die Rechtsprechung des EGMR und den Bericht des Justizausschusses, AB 2420 BlgNR XXVII. GP, 17, ebenso LVwG Kärnten 13.11.2025, KLVwG-1828/5/2025).

In Ermangelung höchstgerichtlicher Rechtsprechung zu Art. 22a Abs. 2 B-VG bzw. zum IFG kann im Übrigen auf die vom Verwaltungsgerichtshof (in der Folge: VwGH) in seiner Rechtsprechung zum AuskunftspflichtG erarbeiteten Leitlinien verwiesen werden, die auch auf den gegenständlichen Fall übertragbar sind:

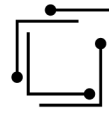
Behörden sind im Rahmen ihrer Auskunftspflicht nicht verpflichtet, ihre Handlungen und Unterlassungen anfragenden Bürger gegenüber zu begründen und damit letztlich zu rechtfertigen (vgl. VwGH 8.4.2019, Ra 2018/03/0124 mwN). Nicht unter die Informationspflicht fällt darüber hinaus die Äußerung von Rechtsmeinungen, da die Verwaltung keinesfalls zu umfangreichen Ausarbeitungen oder zur Erstellung von (Rechts-) Gutachten verpflichtet ist (vgl. dazu VwGH 09.09.2015, 2013/04/0021 mwN).

Mit den Fragen 2.) bis 5.) verlangt der Einschreiter im Wesentlichen, dass sich die KommAustria – abstrakt und losgelöst von einem Verfahren im Rahmen deren Zuständigkeit – zu Rechtsfragen im Zusammenhang mit Vorschriften des BVG Rundfunk sowie des ORF-G äußert. Aufzeichnungen im genannten Sinne zu diesen Rechtsfragen sind bei der KommAustria nicht vorhanden, insbesondere, da sie bisher nicht Gegenstand eines Verwaltungsverfahren der KommAustria, in welchem deren Beantwortung schriftlich festgehalten worden wäre. Im Sinne der obigen Ausführungen handelt es sich bei der geforderten rechtlichen Beurteilung um keine verfügbare und vorhandene Information im Sinne von § 2 Abs. 1 IFG, da die Beantwortung der genannten Fragen erst ausgearbeitet werden müsste.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.



Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2026-0.028.343-4-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 19.02.2026

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)